

42. Kann in Preußen durch Polizeiverordnung den ortsrichtlich (observanzmäßig) zur Straßenreinigung nicht verpflichteten Anliegern der städtischen Straßen zur „Sorge für Leben und Gesundheit“ die Beseitigung der Schnee- und Eisglätte auferlegt werden?

Preuß. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 § 6f.

Preuß. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 6f.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. April 1911 i. S. D. Wwe. (Kl.) u. Stadt S. (Nebeninterv.) w. B. (Bekl.). Rep. VI. 207/10.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Aus den Gründen:

... „Zwar gilt für ganz Preußen als allgemeiner Rechtsgrundsatz, der in § 10 A. N. II. 17 nur einen besonderen Ausdruck gefunden hat, daß es Pflicht der Gemeinde, wie einer jeden öffentlichen Korporation, ist, ihr Eigentum und ihre Einrichtungen in einem für ihren Zweck und durch das Gesamtwohl erforderlichen Zustande zu erhalten (vgl. Ur. des Kammergerichts v. 7. April 1902, RGZ. Bd. 24 S. 47). Die hiernach aus dem Verkehrszwecke der öffentlichen Straßen sich ergebende Straßenreinigungs- und Streupflicht der Gemeinde kann auch nach preußischem Polizeiverordnungsrechte (§ 15 des Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, § 13 der hier in Betracht kommenden Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867) durch bloße Polizeiverordnung nicht auf die Anlieger abgewälzt, sondern nur gegenüber zur Straßenreinigung bereits ortsrichtlich verpflichteten Personen nach Art und Maß näher geregelt werden. Daran hält der erkennende Senat mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts,

vgl. die Urteile vom 4. Januar 1898, Rep. V. 206/95, Gruchot's Beiträge Bd. 40 S. 1065; vom 11. November 1902, Rep. VII. 268/02, Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 52 S. 423; vom 30. April 1909, Rep. II. 408/08; vom 10. Oktober 1910, Rep. VI. 555/09,

auch im gegebenen Falle fest, tritt also dem Berufungsgerichte darin

bei, daß die Polizeiverordnung des Polizeiamts H., betr. die Straßenpolizei, vom 9. Dezember 1867 ungültig erlassen ist, soweit sie die allgemeine Straßenreinigungspflicht den zur Zeit ihrer Erlassung dazu obervanzmäßig nicht verpflichteten Grundeigentümern von H. auferlegt hat.

Es handelt sich indes bei § 10 der Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1867, der die Beseitigung der Schnee- und Eisglätte anordnet, nicht um eine rein verkehrspolizeiliche Vorschrift im Sinne des § 6b der VO. vom 20. September 1867, die die „Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ bezweckt, sondern vielmehr um eine unter § 6f fallende ortspolizeiliche Vorschrift zur „Sorge für Leben und Gesundheit“. Unter diesem Gesichtspunkte muß die Streupflicht rechtlich anders beurteilt werden, als die in dieser Hinsicht mit ihr nur in äußerlicher Verbindung stehende Pflicht zur Straßenreinigung; denn während die Straßenreinigung als solche nur Ordnung im Verkehre schaffen soll, dient das gegen die Schnee- und Eisglätte gerichtete Streuen vor allem dazu, die menschliche Gesundheit vor Schaden zu bewahren.

Nun sind die Gemeinden vielfach, selbst bei Aufwendung verhältnismäßig hoher Kosten, außerstande, bei plötzlich eintretender Winterglätte durch Streuen ihrer auf den ganzen Ortsbezirk ausgedehnten Straßenunterhaltungspflicht zu genügen und das zu leisten, was zur Abwendung von Gesundheitsgefahren schnellstens geleistet werden muß. Nach Lage der jetzigen Gesetzgebung ist den Gemeinden auch durch erhebliche rechtliche Schwierigkeiten noch der Ausweg verlegt, den Anliegern der öffentlichen Straßen die Beseitigung der Schnee- und Eisglätte als Gemeindelast aufzuerlegen (vgl. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Februar 1911, Druckf. des Herrenhauses 1911 Nr. 22 S. 10). Unmögliches oder doch unverhältnismäßig Drückendes wird den Gemeinden zugemutet, wenn sie durch sofortige Maßnahmen die plötzlich eintretenden Gefahren der Winterglätte alsbald beseitigen sollen. In solcher Lage aber ist ein Eingreifen der Gesundheits- und Gefahrenpolizei veranlaßt. Wenn die Polizei, um drohende, nicht anders zu beseitigende Gefahren von der menschlichen Gesundheit abzuwenden (vgl. Wolff, Gesetzgebung über das Polizeiverordnungsrecht 1910 S. 147), die Mitwirkung der Anlieger und Anwohner

für geboten hält, so kann eine solche, dem § 6f der Verordnung vom 20. September 1867 gerecht werdende Polizeiverordnung, die, wie hier der § 10, dem Grundeigentümer die positive Leistung des Streuens bei Schnee- und Eisglätte auferlegt, nicht als unzulässig beanstandet, insbesondere ihre Gültigkeit nicht ausschließlich davon abhängig gemacht werden, wer gesetzlich die Straße zu unterhalten und zu reinigen hat. Dazu kommt hier, was bei der Prüfung der Gültigkeit der Polizeiverordnung mit zu beachten ist, daß den Grundeigentümern, wenn der § 10 der Polizeiverordnung ihre Hilfe beim Streuen in Anspruch nimmt, weder etwas Unmögliches noch überhaupt etwas unverhältnismäßig Drückendes zugemutet wird (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts im Preuß. Verwaltungsbl. Bd. 24 S. 439 und in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 34 S. 387).“ . . .